



Resolution 2120 (2013)

**verabschiedet auf der 7041. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. Oktober 2013**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001), 1510 (2003), 2011 (2011), 2041 (2012), 2069 (2012) und 2096 (2013),

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999), 1368 (2001), 1373 (2001), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012) und 2083 (2012) und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) über Kinder und bewaffnete Konflikte *sowie Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt in Konflikten (S/2013/149) und über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2013/245) und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte (S/AC.51/2011/3),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung dessen, dass die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im gesamten Land bei den afghanischen Behörden liegt, *unter Betonung* der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) dabei zukommt, die afghanische Regierung bei der Verbesserung der Sicherheitslage und dem Aufbau ihrer eigenen Sicherheitskapazitäten zu unterstützen, und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit der afghanischen Regierung mit der ISAF,

unterstreichend, dass der Stärkung der afghanischen Eigen- und Führungsverantwortung, in Übereinstimmung mit dem Prozess von Kabul, auf allen Gebieten staatlichen Handelns zentrale Bedeutung zukommt,



unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der Internationalen Afghanistan-Konferenz in Bonn (S/2011/762), wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transformationsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt, *ferner unter Begrüßung* des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für diese Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht, und *unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen der Konferenz von Tokio über Afghanistan (S/2012/532) und der Annahme der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, in der die afghanische Regierung und die internationale Gemeinschaft ihre gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigten, sowie des Ergebnisses der am 3. Juli 2013 in Kabul abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter über die Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft,

erneut *aner kennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, *bekräftigend*, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen des Transformationsprozesses vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und *unter Begrüßung* der fortlaufenden Bemühungen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die afghanische Regierung weitere Anstrengungen unternehmen muss, um die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und ihre Rechenschaftslegung zu verbessern, gemäß der von ihr eingegangenen und in den Schlussfolgerungen der Konferenz von Tokio und in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtung, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu verstärken,

unter Begrüßung des langfristigen Engagements der internationalen Partner Afghanistans, einschließlich der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), der Europäischen Union, benachbarter Staaten und regionaler Partner, für die weitere Unterstützung Afghanistans nach der Transition, namentlich während der Transformationsdekade, *sowie unter Begrüßung* des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass dieses Engagement komplementären Charakter hat, namentlich in Bezug auf künftige bilaterale Partnerschaften, die die Regierung Afghanistans schließt,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur ISAF beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der NATO in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Sicherheitsverantwortung in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung Afghanistans zu übertragen, *begrißend*, dass sich die Übertragung der Sicherheitsverantwortung weiter ihrem Abschluss nähert und insbesondere dass am 18. Juni 2013 das Etappenziel erreicht wurde, dass alle Gebiete Afghanistans in den Transformationsprozess eingetreten sind und die afghanischen Kräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit im ganzen Land die Führung übernommen haben, und dabei *unterstreichend*, dass der ISAF in Unterstützung der Regierung Afghanistans auch weiterhin eine Rolle bei der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen,

in Anbetracht der bei der Reform des Sicherheitssektors und bei der Regierungsführung erzielten Fortschritte und noch verbleibenden Probleme, *unter Begrüßung* des fortgesetzten Engagements der internationalen Partner, namentlich der NATO und der Europäischen Union, für die Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und des afghanischen Sicherheitssektors, *unter Begrüßung* der Unterstützung und Hilfe, die die Ausbildungsmission der NATO in Afghanistan, die Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Afghanistan) und die Europäische Gendarmerietruppe der afghanischen Nationalpolizei leisten, und im Kontext der Transition *unter Begrüßung* der vermehrten Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, *betonend*, dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei weiter stärken muss, *sich* unter anderem *nachdrücklich* für die Fortführung der Ausbildungsmaßnahmen *aussprechend*, um zu gewährleisten, dass afghanische Stellen in der Lage sind, auf Dauer zunehmend Verantwortung zu übernehmen, Sicherheitsersätze zu führen und die öffentliche Ordnung, die Rechtsdurchsetzung, die Sicherheit der Grenzen Afghanistans und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren und die Rechte der afghanischen Frauen und Mädchen zu schützen, und *betonend*, dass Afghanistan seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Suchtstoffbekämpfung erhöhen muss, wie dies zuletzt in der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago und in der Erklärung von Tokio dargelegt wurde,

unter Begrüßung der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan, in der das langfristige Engagement über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität in Afghanistan betont wird, *im Hinblick* auf die Verantwortung der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fähige afghanische nationale Sicherheitskräfte in ausreichender Stärke dauerhaft zu unterhalten, in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass die internationale Gemeinschaft auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz am 5. Dezember 2011 in Bonn den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, *unter Begrüßung* der in der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago bekräftigten weiteren finanziellen Unterstützung für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, *unter Begrüßung* des Beschlusses der Regierung Afghanistans und der NATO, dass die NATO auf die fortgesetzte Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte nach 2014 hinarbeiten wird, und *feststellend*, dass jede neue Mission eine solide Rechtsgrundlage haben soll, wie in Ziffer 14 der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan festgelegt,

unter Begrüßung der Entschlossenheit Afghanistans und seiner Partner in der Region, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, *unter Begrüßung* der Regionalinitiativen für Afghanistan, wie des „Herz Asiens“-Prozesses über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan, der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan sowie der Initiativen, die beispielsweise im Rahmen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durchgeführt werden, und der anderen einschlägigen Initiativen, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie der Verbesserung des Handels und der Infrastrukturanbindung und der Stärkung der lokalen und regionalen Verkehrsnetze entlang historischer Handelswege, der Energieversorgung und des integrierten Grenzmanagements, *unter Begrüßung* der Ergebnisse der Istanbul Konferenz für Afghanistan: Zusammenarbeit und Sicherheit im Herzen Asiens

vom 2. November 2011 und der darauf folgenden Kabuler Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens vom 14. Juni 2012, der am 26. April 2013 in Almaty abgehaltenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, auf der Pläne für die Durchführung aller vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung, regionale Infrastruktur, Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und Bildung angenommen wurden, und der am 23. September 2013 in New York abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter, *mit Interesse* der für 2014 in Tianjin (China) geplanten Vierten Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens *entgegensehend* und *feststellend*, dass der „Herz Asiens“-Prozess die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Südasiatische Verband für regionale Zusammenarbeit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, *betonend*, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und verstärkte regionale Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gutnachbarliche Beziehungen *begrüßend* und unterstützend,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, welche Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) im fortschreitenden Transitionsprozess zukommt, *betonend*, dass sich die ISAF und die UNAMA abstimmen und gegenseitig unterstützen müssen, *unter gebührender Berücksichtigung* der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten und des sich verändernden Charakters und des angepassten Umfangs der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, wie in den Berichten des Generalsekretärs seit der Verabschiedung der Resolution 2011 (2011) des Sicherheitsrats beschrieben, und über die engen Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, sowie für die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Afghanistans, die Nationale Drogenkontrollstrategie zu aktualisieren und zu verbessern und dabei besonderes Gewicht auf ein partnerschaftliches Konzept zur Gewährleistung der gemeinschaftlichen und wirksamen Umsetzung und Koordinierung zu legen, die ISAF dazu *ermutigend*, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten die unter afghanischer Führung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels, einschließlich der Anstrengungen der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, weiter wirksam zu unterstützen, *in Anbetracht* der von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt und die wichtige Rolle *anerkennend*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Kampf gegen diese

Bedrohung spielt, *nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und darüber hinaus verursachen, und *mit Lob* für die Pariser-Pakt-Initiative, einen der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der afghanischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die afghanische Regierung mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, unternimmt, um die Sicherheitslage weiter zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang *unter Betonung* der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“,

unter entschiedenster Verurteilung aller Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, und ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und *ferner unter Verurteilung* der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen,

unter Begrüßung der Erfolge der afghanischen Regierung in Bezug auf das Verbot von Ammoniumnitratdünger und mit der nachdrücklichen Aufforderung, weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der afghanischen Regierung zu unterstützen,

in Anbetracht der anhaltenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und *in Anbetracht* der Rolle der vom Sicherheitsrat in den Resolutionen 1267 (1999), 1875 (2009), 1888 (2011), 1889 (2011), 2082 (2012) und 2083 (2012) festgelegten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohungen und zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses unter afghanischer Führung,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, wofür in einer immer größeren Mehrheit der Fälle die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, *unter entschiedenster Verurteilung* der zahlreichen Angriffe auf Schulen, einschließlich der Inbrandsetzung und der Zwangsschließung von Schulen, ihrer Nutzung durch bewaffnete Gruppen und der Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere der gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe bewaffneter Gruppen, einschließlich der Tali-

ban, in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der Aufnahme der Taliban in die Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2013/245) gemäß Resolution 1998 (2011) des Sicherheitsrats, *außerdem verurteilend*, dass die gezielte Tötung von Frauen und Mädchen, namentlich von hochrangigen Amtsträgerinnen, zugenommen hat, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, *mit der Forderung*, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einhalten und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, so auch durch die ISAF, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Teams der ISAF zur Verhütung und Verringerung von zivilen Opfern,

daran erinnernd, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, und *begrüßend*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, den Nationalen Aktionsplan Afghanistans zu Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats zu erarbeiten und umzusetzen und weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung zu ermitteln, dass die Regierung Afghanistans ihren ersten Fortschrittsbericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vorgelegt hat und dass Anstrengungen unternommen werden, die volle Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan weiter zu beschleunigen, die darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme zu integrieren und eine Strategie zur vollen Anwendung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu erarbeiten,

Kenntnis nehmend von den weiteren Fortschritten, die die ISAF und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie im Halbjahresbericht 2013 der UNAMA über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beschrieben, die ISAF und die anderen internationalen Truppen *nachdrücklich auffordernd*, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung ziviler Opfer zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der afghanischen Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der afghanischen Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die afghanische Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Mädchen, fortzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, *in Unterstützung* des Erlasses des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, *begrüßend*, dass bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans samt Anhang über die mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften verbundenen Kinder Fortschritte erzielt worden sind, insbesondere dass der

afghanische Interministerielle Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte eingesetzt und ein Kinderschutzkoordinator ernannt worden ist und dass die afghanische Regierung einen Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans gebilligt hat, *mit der Forderung*, die Bestimmungen des Plans in enger Zusammenarbeit mit der UNAMA voll umzusetzen, in dieser Hinsicht *in Anerkennung* der von der NATO auf hoher Ebene eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Kinder und bewaffnete Konflikte und der positiven Antwort der NATO auf das Ersuchen der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte um Unterstützung bei der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans samt Anhang und der ISAF *nahelegend*, der afghanischen Regierung bei seiner vollständigen Umsetzung behilflich zu sein,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die afghanische Regierung weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen, bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens sowie bei der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen, und insbesondere in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte von Frauen auf volle Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben in Afghanistan erzielt, und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des Planes für die Nationalpolizei und der darin festgelegten Ziele, die Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich Geschlechterfragen, und die Rekrutierung von Frauen zu verstärken, und der kontinuierlichen Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte durch die ISAF mit Blick auf die verstärkte Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung von Frauen,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog, wie im Rahmen der afghanischen Verfassung vorgesehen, mitzuwirken, sich gemeinsam mit den internationalen Gebern für die sozioökonomische Entwicklung des Landes einzusetzen und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, *in Unterstützung* der Ziele des Hohen Friedensrats und *in Anerkennung* der Bedeutung der regionalen Unterstützung für das Voranschreiten des Friedens- und Aussöhnungsprozesses unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung,

erneut seine feste Entschlossenheit *bekundend*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kabuler Kommuniqué und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der in den Resolutionen 1988 (2011) und 2082 (2012) des Sicherheitsrats sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren,

unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen der afghanischen Regierung, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und durch die Durchführung des afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprogramms, um einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der allen offen steht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und Ergebnissen der von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der in den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 2082 (2012) des Sicherheitsrats sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, *mit der Aufforderung*

an alle in Betracht kommenden Staaten, sich weiter am Friedensprozess zu beteiligen, und *in Anbetracht* der Auswirkungen, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen,

in Anbetracht dessen, dass eine zunehmende Zahl von Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, *sowie in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit trotz der Entwicklung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine zunehmende Zahl von Wiedereingegliederten sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, und *in Ermutigung* weiterer Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus, und *ferner* die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens *ermutigend*,

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der Konferenz von Tokio, zur Stärkung und Verbesserung des Wahlprozesses in Afghanistan, einschließlich der langfristigen Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Verabschiedung eines rechtlichen Rahmens für die Durchführung von Wahlen sowie der Ernennung neuer Mitglieder und der Wahl neuer Vorsitzender für die Unabhängige Wahlkommission und die Unabhängige Wahlbeschwerdekommission und *bekräftigend*, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen, einer guten Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, darunter im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption, und der Garantie der staatsbürgerlichen Rechte beruht,

unter Begrüßung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Stärkung der Kohärenz der militärischen und zivilen Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der ISAF durchgeführt werden,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Koordinierung zwischen der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der zwischen der ISAF und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan hergestellten Zusammenarbeit am Einsatzort,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von der NATO wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur ISAF und zur Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollständige Durchführung des Mandats der ISAF in Abstimmung mit der afghanischen Regierung sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern;
2. *ermächtigt* die an der ISAF teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
3. *erkennt an*, dass der gesamte operative Bedarf der ISAF gedeckt werden muss, begrüßt die Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur ISAF beitragenden Ländern, die volle Sicherheitsverantwortung in ganz Afghanistan bis Ende 2014 an die afghanische Regierung zu übertragen, sowie den laufenden Vollzug des Transitionsprozesses seit Juli 2011 und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die ISAF zu stellen und ihre Anstrengungen zur Stützung der Sicherheit, der Stabilität und der Transition in Afghanistan auch künftig fortzusetzen;
4. *begrüßt* die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der an der ISAF teilnehmenden Nationen weiter afghanische nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, die der afghanischen Verfassung unterworfen und in der Lage sind, unter einer wirksamen zivilen Führung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit sowie unter Achtung und Förderung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der Frauen, Frieden, Sicherheit und Stabilität für alle Afghanen zu gewährleisten und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;
5. *begrüßt* die Entschlossenheit der NATO und der afghanischen Regierung, die 2010 in Lissabon geschlossene dauerhafte Partnerschaft zwischen der NATO und Afghanistan in allen ihren Dimensionen bis 2014 und darüber hinaus weiterzuentwickeln, und insbesondere die dabei bekundete Absicht, im Rahmen der dauerhaften Partnerschaft nachhaltige praktische Unterstützung zu gewähren, die darauf abzielt, das Leistungsvermögen und die Fähigkeit Afghanistans zur Bekämpfung der anhaltenden Bedrohungen seiner Sicherheit, Stabilität und Unversehrtheit zu verbessern und zu erhalten und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;
6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, durch fortgesetzte Zusammenarbeit die Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, einschließlich der Funktionsfähigkeit, der Professionalität und der Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens, weiterzuentwickeln, *legt* der ISAF und den anderen Partnern *nahe*, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, zu betreuen und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, tragfähiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, *begrüßt* die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land, *begrüßt* die erheblichen Fortschritte beim Ausbau und der Einsatzfähigkeit der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei und *betont*, wie wichtig es ist, die weitere Professionalisierung dieser Institutionen zu unterstützen;
7. *fordert* die ISAF und den Hohen Zivilen Beauftragten der NATO *auf*, bei der Durchführung des Mandats der ISAF auch weiterhin in enger Abstimmung mit der afghanischen Regierung und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gemäß Resolution 2096 (2013) des Sicherheitsrats sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;
8. *ersucht* die Führung der ISAF, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten,

einschließlich durch die rechtzeitige Vorlage vierteljährlicher Berichte, und im Dezember 2014 einen umfassenden Schlussbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-